

Reise- und Teilnahmebedingungen

1. Zu allen Veranstaltungen ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Durch die begrenzten Teilnehmerplätze werden die Anmeldungen der Reihe nach berücksichtigt. Der Umfang der vertraglichen Leistungen der Motorradreisen ist auf den entsprechenden Internetseiten angegeben. Weitere Leistungen schuldet der Veranstalter nicht. Mit der schriftlichen Anmeldung bietet der Reiseteilnehmer dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Der Reisevertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter zustande, die jeder Teilnehmer einige Tage nach der Anmeldung erhält. Der Reisepreis ist bis spätestens 3 Tage vor Reisebeginn zu zahlen. Ohne Zahlung des gesamten Preises besteht für den Teilnehmer kein Anspruch auf Erbringung der Leistungen durch den Veranstalter.

2. Beginn und Ende jeder Veranstaltung ist auf den entsprechenden Internetseiten angegeben. Der Veranstalter behält sich bei Vorliegen von besonderen Umständen vor, die beschriebenen Touren und damit auch die Unterkünfte zu ändern. Sollte dies der Fall sein, wird der Veranstalter sich darum bemühen den Tourcharakter nicht zu verändern und in gleichwertige Hotels umzubuchen. Die Hotels und Verpflegung sind landestypisch. Je nach Anzahl der Teilnehmer, können diese in mehrere Gruppen aufgeteilt werden. Die angegebenen Schwierigkeitsgrade und Fahrzeiten dienen ausschließlich als Orientierungshilfe und sind nicht bindend.

3. Bei schlechten Wetterbedingungen kann eine Tour durch den Veranstalter kurzfristig abgesagt werden. Geleistete Zahlungen werden bis auf evtl. entstehende Stornokosten erstattet.

4. Der Teilnehmer sichert zu, Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Er nimmt mit seinem Motorrad an der Veranstaltung teil, das für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und in fahrsicherem Zustand sein muss. Es gelten die Regeln der StVO und StVZO (bzw. die Straßenverkehrsordnungen der jeweiligen Reiseländer) sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Haftpflicht und Fahrzeugversicherungen. Es besteht keine zusätzliche Versicherung, die der Veranstalter zugunsten der Teilnehmer abgeschlossen hat. Der Teilnehmer sichert zu, an der Veranstaltung nur mit ordnungsgemäßer Motorrad-Schutzkleidung (Helm, Oberbekleidung, Handschuhe, Stiefel) teilzunehmen. Jeder Teilnehmer bestätigt mit seiner Unterschrift bei guter gesundheitlicher Verfassung zu sein und über ausreichende Fahrerfahrung zu verfügen.

5. Der Teilnehmer hat die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen in den jeweiligen Reiseländern einzuhalten und sein Fahrverhalten, insbesondere die Fahrgeschwindigkeit den Verhältnissen der Fahrstrecke und seinen Fähigkeiten eigenverantwortlich anzupassen. Er wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für sein Fahrverhalten und hierdurch verursachte Schäden auch gegenüber anderen Teilnehmern oder sonstigen Dritten zivil und strafrechtlich verantwortlich ist. Der Teilnehmer versichert mit seiner Unterschrift, dass er diesen Haftungshinweis zur Kenntnis genommen und selbst für ausreichenden Versicherungsschutz gesorgt hat. Die Haftung für vorsätzliche Schädigung und grobe Fahrlässigkeit durch den Veranstalter bleibt davon unberührt. Soweit der Veranstalter die Dienste von Erfüllungsgehilfen oder anderen Dritten in Anspruch nimmt, steht der Veranstalter lediglich für eine sorgfältige Auswahl sowie für die übliche Überwachung ein. Die Haftung gegenüber dem Reiseteilnehmer für Schadensersatz aus vertraglichen Ansprüchen aus dem Reisevertrag ist außer für Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des

Reiseteilnehmers weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde oder

b) der Veranstalter für einen dem Reiseteilnehmer entstandenen

Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

6. Der Reiseteilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Er hat auch das Recht, bis zum Reisebeginn zu verlangen, dass statt Seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften der Reiseteilnehmer und der Dritte dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die entstehenden Mehrkosten. Maßgeblich für die Berechnung aller Fristen ist – auch bei telefonischem Rücktritt – jeweils der Eingang der Erklärung beim Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, bei einem Rücktritt des Reiseteilnehmers pauschal Bearbeitungskosten in Höhe von mindestens Euro 25,- pro Person zu berechnen. Im Übrigen steht dem Veranstalter im Rücktrittsfall des Reiseteilnehmers folgende Zahlungen zu:

- bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 10 % des Teilnahmepreises,
- bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn 25 % des Teilnahmepreises,
- bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 % des Teilnahmepreises,
- ab 9 Tage vor Veranstaltungsbeginn 90 % des Teilnahmepreises,
- am Tag der Veranstaltung oder bei Nichterscheinen zur Veranstaltung 100 % des Teilnahmepreises.

Diese Zahlungen sind die pauschale Entschädigung, soweit der Veranstalter nicht nachweist, dass der nach Abzug ersparter Aufwendungen verbleibende Vergütungsanspruch höher gewesen wäre. Das Recht des Reiseteilnehmers, dem Veranstalter nachzuweisen, dass ein Schaden in geringerer Höhe oder gar kein Schaden entstanden ist, bleibt ihm unbenommen. Erscheint der Reiseteilnehmer verspätet zum Beginn der Veranstaltung bzw. zur Abfahrt, kündigt er nach Reisebeginn oder aus Gründen, die nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, oder muss er nach Reisebeginn von der Fortsetzung der Reise ausgeschlossen werden, so behält der Veranstalter den Vergütungsanspruch.

7. Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Veranstalter als auch der Reiseteilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

8. Der Reiseteilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat. Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schäden gering zu halten. Beanstandungen sind unverzüglich dem Reiseleiter anzuzeigen. Vor einer Kündigung (§ 651e BGB) ist dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Ansprüche auf Minderung und Schadenersatz hat der Kunde gem. § 651g I BGB innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise beim Veranstalter geltend zu machen. Ansprüche gemäß § 823 ff. BGB sind hiervon ausgenommen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Die Ansprüche verjähren gem. § 651g II BGB in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Kunde Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

9. Der Veranstalter ist berechtigt die Foto- und Videoaufnahmen, die auf den Veranstaltungen und Touren durch ihn oder seine Beauftragten erstellt werden, für Werbemaßnahmen insbesondere im Internet zu verwenden, auch wenn der Teilnehmer darauf zu erkennen ist. Der Teilnehmer ist damit einverstanden und verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der Nutzung der Aufnahmen.

10. Verstößt ein Teilnehmer gegen Schutzvorschriften oder werden die übrigen Teilnehmer oder die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung durch sein Verhalten gefährdet oder verletzt oder geschädigt, hat der Veranstalter das Recht, den Teilnehmer ohne Erstattung seiner Teilnahmegebühren und ihm entstandener Kosten von der weiteren Veranstaltung auszuschließen.

11. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung sowie eines Schutzbriefes.

12. Der Veranstalter ist berechtigt die eine Veranstaltung bis 3 Tage vor Beginn abzusagen, ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter entsteht dadurch nicht.

13. Zur Reisetilnahme ist ein vom Reisetilnehmer unterschriebener Haftungsausschluss erforderlich, den wir auf Anfrage gerne vor Buchung zu senden.

14. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge.

15. Veranstalter ist
Michael Bojert,
Auf der Höhe 3,
33330 Gütersloh,
Tel.: 05241/36998,
Mobil: 0151/12277151
Mail: michael@bojert-gt.de
Internet: <http://bojert-gt.de>